

## Änderung bei Sachbezügen

LKC Schrödinger &  
Leeb-Wittmann GbR  
Steuerberater

Mitte Dezember 2019 hat das Bundeskabinett das sogenannte „Jahressteuergesetz“ für 2020 verabschiedet. In diesem werden die Sachbezüge, die Arbeitnehmern monatlich steuerfrei bis zu einer Höhe von maximal 44,00 € brutto zugewendet werden können, nochmals klarer definiert und eingeschränkt.

Die Gesetzesänderung betrifft vor allem **„zweckgebundene Geldleistungen“** an Arbeitnehmer. Die bisher gängige „Kostenerstattung im Vorfeld“, also seinen Arbeitnehmern monatlich 44,00 € zu überweisen oder auszuzahlen und einen schriftlichen Verwendungszweck zu vereinbaren, ist seit dem **01.01.2020 nicht mehr begünstigt**. Ebenso wenig ist es möglich nachträgliche Kostenerstattungen als steuerfreien Sachbezug zu behandeln. Zuwendungen dieser Art werden als Barlohn qualifiziert und unterliegen der Lohnsteuer sowie ggf. der Sozialabgabepflicht.

Die Aushändigung von monatlichen (gekauften) Gutscheinen an Arbeitnehmer ist weiterhin möglich, soweit diese nur zu einem bestimmten Zweck (z.B. Tanken, Einkaufen) verwendbar und nicht auszahlbar sind. Vom Arbeitgeber selbst erstellte Gutscheine gelten als Sachlohn soweit Sie nicht auf einen Höchstbetrag lauten und nur zu einem Warenbezug berechtigen. Ebenfalls ist die sogenannte „Stationskarte“ bei einer bestimmten Tankstelle, auf die die Mitarbeiter dann monatlich für maximal 44,00 € tanken können, auch weiterhin Sachlohn.

Unklar ist aktuell jedoch die Behandlung von Tankgutscheinen, die der Arbeitgeber selbst ausstellt sowie das Tanken „auf Rechnung“ des Arbeitgebers. Die Finanzverwaltung wird dazu hoffentlich in Kürze Stellung nehmen.

Sofern Sie Ihren Arbeitnehmern bisher „zweckgebundene Geldleistungen“ zugewandt haben, empfehlen wir Ihnen dieses System ab **01.01.2020 dringend** umzustellen. So können Sie beispielsweise Gutscheine für Ihre Mitarbeiter im regionalen Einzelhandel kaufen und diese **monatlich** an Ihre Arbeitnehmer aushändigen. Der Erwerb der Gutscheine ist auch für ein ganzes Jahr im Voraus möglich, jedoch **sollte** immer nur **ein Gutschein pro Monat** und Arbeitnehmer ausgegeben werden. Den **Erhalt des Gutscheins** sollten Sie sich von Ihrem Mitarbeiter **durch eine Unterschrift bestätigen lassen**.

Bei einem **Gutschein der von einem Dritten** ausgestellt wurde, gilt der Gutschein als **zugeflossen**, wenn dieser an den **Arbeitnehmer ausgehändigt** wird. Die Einlösung des Gutscheins ist in diesem Fall **nicht** relevant.

Eine praktikable Alltagslösung bieten auch sogenannte „Sachbezugskarten“ die vielfältig verwendet werden können und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

**Für Tankstellenbetreiber ist hier die Besonderheit zu beachten, dass mit diesen Gutscheinkarten (MÖG) sowohl Eigenwaren (Shop) als auch Waren fremder Dritter (Kraftstoff) bezogen werden können. Zur Dokumentation, dass nur Waren fremder Dritter bezogen wurden, sind deshalb zusätzlich die Kassenbons bei Einlösung durch die Arbeitnehmer aufzubewahren.**

Wir unterstützen gerne bei der optimalen Gestaltung für Sie und Ihre Arbeitnehmer, kontaktieren Sie uns gerne schriftlich oder telefonisch zu diesem Thema!

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Stand: 02/2020